

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH (Stadtwerke Eisenberg)



zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) und Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV), gültig ab 01.11.2023.

I. Messeinrichtungen (§8 StromGKV/GasGKV)

- (1) Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, der auch Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.
- (2) Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nehmen die Stadtwerke Eisenberg diesen möglichst in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) entgegen.

II. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§§11,12 und 13 StromGKV/ GasGKV)

- (1) Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten in Textform nicht mehr als 7 Tage liegen. Der Kunde trägt die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Eisenberg (Anlage) für eine von ihm beauftragte zusätzliche Ablesung.
- (2) Die Abrechnung des Strom- und/oder Gasverbrauches erfolgt grundsätzlich einmal jährlich, wobei der Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschritten werden darf. Auf Wunsch des Kunden wird der Strom- und/oder Gasverbrauch von den Stadtwerken Eisenberg monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährliche Abrechnung) abgerechnet. Hierüber ist mit den Stadtwerken Eisenberg nach Maßgabe der Ziffern 2.1. bis 2.3. eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
 - (2.1) Der Wunsch nach einer unterjährlichen Abrechnung ist den Stadtwerken Eisenberg vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum bekannt zu geben. In der Mitteilung sind anzugeben
 - a) Familienname und Vorname oder Firma, Kundennummer, Verbrauchsstelle, Rechnungsadresse, Zählernummer
 - b) falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse).
 - (2.2) Die Stadtwerke Eisenberg übersenden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährliche Abrechnung.
 - (2.3) Der Kunde trägt die Kosten für unterjährliche Abrechnungen - Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/ GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Eisenberg (Anlage).
- (3) Der Kunde leistet monatliche, von den Stadtwerken Eisenberg auf der Grundlage der StromGKV/ GasGKV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- und/oder Gasverbrauch jeweils zum 10. eines jeden Monats, außer im Januar. Dies gilt nicht im Fall einer vereinbarten monatlichen Abrechnung nach (2). Die Stadtwerke Eisenberg sind berechtigt, einen anderen Zeitraum und Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen festzulegen und behalten sich vor, Abschlagsanforderungen an einen festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen.

III. Hinweis nach (§107 EnergieStV)

Erdgas wird vom Kunden zu einem niedrigen (Mineralöl-) Steuersatz bezogen. Für dieses Erdgas gilt gemäß §§61, 66 Abs. 1 Nr. 16 Energiesteuergesetz i. V. m. §107 Abs. 2 Verordnung über die Durchführung des Energiesteuergesetzes folgender Hinweis
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer – Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.“

IV. Mitteilungspflichten des Kunden

Etwasige Änderungen in Bezug auf persönliche Angaben zum Vertragsverhältnis teilt der Kunde den Stadtwerken Eisenberg unverzüglich mit. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung. Unterlässt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, sind die Stadtwerke Eisenberg berechtigt, vom Kunden Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, insbesondere die Kosten für die Ermittlung der jeweiligen Informationen, zu verlangen.

V. Vorauszahlungen (§14 StromGKV/GasGKV)

- Umstände, die nach §14 StromGKV/GasGKV die Stadtwerke Eisenberg dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere
- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
 - b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach §17 StromGKV/GasGKV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
 - c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
 - d) Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß §16 ff. InsO.
- Die Vorauszahlung ist jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Stadtwerke Eisenberg zu leisten. Liegen die Voraussetzungen des §14 GasGKV vor, hat der Kunde die Kosten für die

Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzahlers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

VI. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§§16, 17 StromGKV/GasGKV)

- (1) Der Kunde leistet Zahlungen auf das von den Stadtwerken Eisenberg mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach §17 StromGKV/GasGKV ist die Gutschrift des Zahlbetrages auf dem Konto der Stadtwerke Eisenberg.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungspflichten gegenüber den Stadtwerken Eisenberg folgenderweise zu erfüllen
 - a) durch Bareinzahlung
Die Stadtwerke Eisenberg ist berechtigt für die Entgegennahme der Einzahlung ein Ladengeschäft in Eisenberg zu beauftragen.
 - b) durch Überweisung oder
 - c) durch SEPA-Lastschriftmandat .
- (4) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates an die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH kann in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Ein Anspruch auf Bareinzahlung besteht nicht.
- (5) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der Stadtwerke Eisenberg eingezogen werden. Der Kunde trägt die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Eisenberg (Anlage). Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugssschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die Pauschale ausweist.
- (6) Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an die Stadtwerke Eisenberg zu erstatten.

VII. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§19 StromGKV/ GasGKV)

- (1) Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Eisenberg (Anlage) oder bei Sperrung des Hausanschlusses nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist. Die Kosten für die Wiederherstellung können die Stadtwerke Eisenberg im Voraus verlangen.
- (2) Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden die Stadtwerke Eisenberg die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten (Sperrversuch) pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Eisenberg (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

VIII. Kündigung (§20 StromGKV/GasGKV)

- (1) Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten
 - a) Kundennummer
 - b) Verbrauchsstelle,
 - c) Datum Auszug*,
 - d) neue Rechnungsanschrift,
 - e) Zählernummer,
 - f) Zählerstand sowie
 - g) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung*.* Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Umzug
- (2) Wird der Bezug von Strom und/oder Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber den Stadtwerken Eisenberg für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises und Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

IX. Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen (§5 StromGKV/GasGKV)

Diese Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Eisenberg gelten ab dem 01.11.2023 und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV. Die Stadtwerke Eisenberg ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die geänderten Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-eisenberg.de abrufbar.

PREISBLATT ZU DEN ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN

zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der
Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH gültig ab 01.11.2023



**Stadtwerke
Eisenberg**
Energie ●●

Ablesung, Abrechnung zu §§11, 12 StromGVV und GasGVV

Ablesung/Abrechnung	Entgelt je Zählpunkt	
	netto	brutto
Zusätzliche Ablesung (durch den Netzbetreiber) auf Kundenwunsch	8,40 EUR/Vorgang	10,00 EUR/Vorgang
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	4,20 EUR/Vorgang	5,00 EUR/Vorgang
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	16,81 EUR/Vorgang	20,00 EUR/Vorgang
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren	
Rechnungskopie	Service	Service

Vorauszahlung, Verzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung zu §§14, 17, 19 StromGVV und GasGVV

Sonstige Leistung	Entgelt je Verbrauchsstelle	
	netto	brutto
schriftliche Zahlungserinnerung	kostenfrei	-
Mahnung	2,50 EUR/Vorgang	-
Inkasso Sperrversuch		
Einstellung der Versorgung (Sperrung am Zähler)		
Einstellung der Versorgung (Sperrung am Hausanschluss)		
Wiederaufnahme der Versorgung (Sperrung am Zähler)	jeweils gemäß gültigem Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers	
Wiederaufnahme der Versorgung (Sperrung am Zähler)		
Einstellung der Versorgung (Außerhalb der Öffnungszeiten des Kundenservices)		

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.